

Hauptsatzung der Stadt Tessin

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. S. 777) wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 07.06.2018 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

§ 1 Name/Wappen/Dienstsiegel

- (1) Die Stadt Tessin führt ein Wappen und ein Dienstsiegel.
- (2) Das Wappen zeigt:
"Durch einen blauen Pfahl gespalten; rechts in Gold ein halber hersehender schwarzer Stierkopf mit silbernen Hörnern, goldener Krone und geschlossenem Maul am Spalt, überhöht von einem blauen sechsstrahligen Stern, links in Rot eine halbe silberne Lilie am Spalt"
- (3) Das Dienstsiegel zeigt das Stadtwappen mit der Umschrift
 - STADT TESSIN •
 - LANDKREIS ROSTOCK
- (4) Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der Genehmigung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters.

§ 2 Stadtgebiet

- (1) Die Stadt Tessin ist Mitglied des Amtes Tessin und geschäftsführende Gemeinde des Amtes.
- (2) Das Stadtgebiet besteht aus den Orten Tessin, Klein Tessin, Helmstorf, Vilz und Neu Gramstorf.
- (3) Es werden keine Ortsteilvertretungen gebildet.

§ 3 Rechte der Einwohnerinnen und Einwohner

- (1) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister beruft durch öffentliche Bekanntmachung mindestens einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt ein. Die Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner kann auch begrenzt auf die Orte durchgeführt werden.
- (2) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister hat die Einwohnerinnen und Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt zu unterrichten und die Mitwirkung der Einwohnerinnen und Einwohner bei der Lösung kommunaler Aufgaben zu fördern.
- (3) Die Einwohnerinnen und Einwohner sollen möglichst frühzeitig unterrichtet werden, wenn es sich um Vorhaben handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnerinnen und Einwohnern verbunden sind. Ihnen ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister führt den Vorsitz der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet sie/er über die Ziele und Auswirkungen des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohnerinnen und Einwohner die Gelegenheit, die Ausführungen zu erörtern.

(5) Anregungen und Vorschläge der Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Stadtvertretungssitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.

(6) Die Einwohnerinnen und Einwohner, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Stadtvertretungssitzung Fragen an alle Mitglieder der Stadtvertretung sowie die Bürgermeisterin/den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten.
Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Stadtvertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.

(7) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Stadtvertretung über wichtige Stadtangelegenheiten zu berichten.

§ 4 Stadtvertretung

(1) Die in die Stadtvertretung gewählten Bürgerinnen und Bürger führen die Bezeichnung: Stadtvertreterin oder Stadtvertreter.

(2) Die oder der Vorsitzende der Stadtvertretung führt die Bezeichnung: Bürgervorsteherin oder Bürgervorsteher

(3) Die Stadtvertretung wählt aus ihrer Mitte eine erste und eine zweite Stellvertretung der Bürgervorsteherin oder des Bürgervorstehers.

(4) Die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der oder des Vorsitzenden werden durch Verhältniswahl gewählt, wobei die Fraktionszugehörigkeit der oder des Vorsitzenden angerechnet wird.

§ 5 Sitzungen der Stadtvertretung

(1) Die Sitzungen der Stadtvertretung sind öffentlich.

(2) Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern.

In folgenden Fällen ist die Öffentlichkeit grundsätzlich ausgeschlossen:

1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen,
2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner,
3. Grundstücksgeschäfte,
4. Rechnungsprüfungsangelegenheiten, außer dem Abschlussbericht
5. Vergabe von Aufträgen.

Sollten keine überwiegenden Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner betroffen sein, sind auch die Angelegenheiten der Ziffern 1-5 in öffentlicher Sitzung zu behandeln.

(3) Anfragen von Stadtvertreterinnen und Stadtvertretern sollen spätestens drei Arbeitstage vor der Sitzung bei der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Stadtvertretungssitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.

§ 6 Verfahrensregeln der Stadtvertretersitzung

Das Verfahren der Stadtvertretersitzung und der Ausschüsse der Stadtvertretersitzung ist in einer Geschäftsordnung zu regeln, die von der Stadtvertretersitzung zu beschließen ist.

§ 7 Aufgabenverteilung / Hauptausschuss

(1) Dem Hauptausschuss gehören neben der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister sechs Mitglieder der Stadtvertretung an.
Stellvertretende Mitglieder des Hauptausschusses werden nicht gewählt.

(2) Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Hauptausschuss alle Entscheidungen, die nicht nach § 22 Abs. 3 KV M-V als wichtige Angelegenheiten der Stadtvertretung vorbehalten sind bzw. durch die folgenden Vorschriften der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister übertragen werden. Davon unberührt bleiben die der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister gesetzlich übertragenen Aufgaben, insbesondere die Geschäfte der laufenden Verwaltung.

(3) Dem Hauptausschuss wird die Befugnis übertragen, bis zu folgenden Wertgrenzen Vermögensgegenstände zu erwerben und über Stadtvermögen zu verfügen:

1. Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten von 5.000,00 Euro bis 50.000,00 Euro im Einzelfall, wenn der Erwerb im Zusammenhang mit einer Maßnahme steht, die von der Stadtvertretung im Rahmen einer Haushaltssatzung oder auf andere Weise beschlossen worden ist,
2. entgeltliche Veräußerung, Tausch oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten von 5.000,00 Euro bis 50.000,00 Euro
3. Erwerb von beweglichen Sachen über 7.500,00 Euro, von Forderungen und anderen Rechten über 7.500,00 Euro bis 30.000,00 Euro
4. entgeltliche Veräußerung von beweglichen Sachen, Forderungen und anderen Rechten über 7.500,00 Euro bis 30.000,00 Euro,
5. unentgeltliche Veräußerung von Grundstücken, beweglichen Sachen, Forderungen und Hingabe von Darlehen über 5.000,00 Euro bis 50.000,00 Euro
6. Verträge, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, innerhalb einer Wertgrenze von 7.500,00 Euro bis 30.000,00 Euro sowie bei wiederkehrenden Leistungen innerhalb einer Wertgrenze von 2.500,00 Euro bis 5.000,00 Euro pro Monat
7. Verträge nach HOAI innerhalb einer Wertgrenze von 7.500,00 Euro bis 30.000,00 Euro, Verträge nach VOL innerhalb einer Wertgrenze von 50.000,00 Euro bis 100.000,00 Euro, Verträge nach VOB innerhalb einer Wertgrenze von 50.000,00 Euro bis 150.000,00 Euro
8. Zustimmung zu neuen (außerplanmäßigen) oder zusätzlichen (überplanmäßigen) Aufwendungen im Ergebnishaushalt bzw. Auszahlungen im Finanzhaushalt von 7.500,00 Euro bis 30.000,00 Euro im Einzelfall
9. Aufnahme von Krediten über 15.000,00 Euro bis zur oberen Wertgrenze des im Gesamthaushalt beschlossenen Kreditrahmens.
10. Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, u. a. Bürgschaften, Gewährverträge, Sicherheit für Dritte oder wirtschaftlich gleich zu achtende Rechtsgeschäfte bis zu einem Wert von 25.000,00 Euro
11. über städtebauliche Verträge von 5.000,00 Euro bis 250.000,00 Euro

12. Im Rahmen des Städtebauförderungsprogramms innerhalb einer Wertgrenze von 20.000,00 Euro bis 100.000,00 Euro.

(4) Der Hauptausschuss entscheidet im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister in Personalangelegenheiten. Dazu gehört die Ernennung, Beförderung und Entlassung von Beamtinnen und Beamten der Laufbahngruppe 2. Bei Beschäftigten ab der Entgeltgruppe E 9a TVöD entscheidet der Hauptausschuss über die Einstellung, Höhergruppierung und Kündigung.

(5) Der Hauptausschuss entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 44 Abs. 4 KV M-V von 100 bis 1.000 Euro.

(6) Die Stadtvertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne der Abs. 2 bis 5 zu unterrichten.

(7) Die Sitzungen des Hauptausschusses sind öffentlich. § 5 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 8 Ausschüsse

(1) Die Ausschüsse der Stadtvertretung setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, aus fünf Mitgliedern der Stadtvertretung und zwei sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohnern zusammen.

(2) Folgende Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet:

<u>Name</u>	<u>Aufgabengebiet</u>
Finanzausschuss	Finanz- und Haushaltswesen Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben Grundstücksangelegenheiten, Miet- und Pachtangelegenheiten Entscheidungen über Niederschlagung, Stundung und Erlass gem. Dienstanweisung
Ausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt (Bauausschuss)	Flächennutzungsplanung, Bauleitplanung, Wirtschaftsförderung Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten, Denkmalpflege, Umwelt- und Naturschutz, Landschaftspflege, Verkehrsangelegenheiten
Ausschuss für Schule, Kultur, und Sport (Kulturausschuss)	Betreuung der Schul- und Kultureinrichtungen, Kulturförderung und Sportentwicklung Fremdenverkehr
Ausschuss für Jugend, Senioren und Soziales (Sozialausschuss)	Wohnungsvergabe und Zuweisung öffentl. Wohnraumes, Jugendförderung und Sozialwesen, Altenbetreuung, Behinderten- und Seniorenförderung

Nach der Kommunalwahl 2019 werden der Kulturausschuss und der Sozialausschuss zum Ausschuss für Jugend, Kultur und Soziales (Sozialausschuss) zusammengeführt.

Der neue Sozialausschuss und umfasst die Aufgabengebiete des vorherigen Sozialausschusses und des Kulturausschusses.

(3) Die Sitzungen der Ausschüsse nach Abs. 2 sind öffentlich. § 5 Abs. 2 gilt entsprechend.

(4) Gemäß § 36 Abs. 2 Satz 5 KV M-V wird ein Rechnungsprüfungsausschuss gebildet. Dieser setzt sich zusammen aus drei Mitgliedern der Stadtvertretung. Er tagt nicht öffentlich.

§ 9

Bürgermeisterin/Bürgermeister

(1) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister wird für neun Jahre gewählt.

(2) Sie/er trifft Entscheidungen unterhalb der Wertgrenzen des § 7 Abs. 3 dieser Hauptsatzung.

(3) Verpflichtungserklärungen der Stadt bis zu einer Wertgrenze von 15.000,00 Euro bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 2.500,00 Euro pro Monat können von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister allein bzw. durch eine oder einen von ihr/ihm beauftragte bedienstete Person in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 25.000,00 Euro.

(4) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister entscheidet über die Ernennung, Beförderung und Entlassung von Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1. Auszufertigende Ernennungsurkunden sind grundsätzlich mit der Unterschrift der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters und eines Stellvertreters zu versehen. Bei Beschäftigten bis zur Entgeltgruppe E8 entscheidet sie/er über die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung.

(5) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister entscheidet über

- das Einvernehmen nach § 14 Abs. 2 BauGB (Ausnahme von der Veränderungssperre),
- das Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben),
- die Genehmigungen nach § 144 Abs. 1 und 2 BauGB,
- die Genehmigung nach § 173 Abs. 1 BauGB,
- die Anordnung von Maßnahmen nach § 176 Abs. 1, § 177 Abs.1, § 178 und § 179 Abs. 1 BauGB.

Sie/er ist zuständig, wenn das Vorkaufsrecht (§§ 24 ff. BauGB) nicht ausgeübt werden soll. Zu den Entscheidungen nach Satz 1 soll die Bürgermeisterin/der Bürgermeister die Stellungnahme des Bauausschusses einholen.

(6) Auf der Grundlage § 71 KV M-V vertritt die Bürgermeisterin/der Bürgermeister die Stadt in der Gesellschafterversammlung oder in dem dieser entsprechenden Organ der Unternehmen und Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts, an denen die Stadt beteiligt ist. Sie/er kann Mitarbeiter der Stadt im Verhinderungsfall mit ihrer Vertretung beauftragen.

(7) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnliche Zuwendungen bis 100 Euro.

(8) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 120,00 Euro.

§ 10

Stellvertretung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters

(1) Die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters führen die Bezeichnung erste/r Stellvertreter/in bzw. zweite/r Stellvertreter/in der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters.

(2) Die erste Stellvertreterin oder der erste Stellvertreter erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,00 €, die zweite Stellvertreterin oder der zweite Stellvertreter erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 €.

§ 11

Gleichstellungsbeauftragte

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist ehrenamtlich tätig. Sie wird durch die Stadtvertretung auf die Dauer von 5 Jahren bestellt. Die Gleichstellungsbeauftragte unterliegt mit Ausnahme der Regelung in § 41 Abs. 5 KV M-V der Dienstaufsicht der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte hat die Aufgabe, zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Gemeinde beizutragen.

Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:

1. die Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für die Gleichstellung von Männern und Frauen
2. Initiativen zur Verbesserung der Situation der Frauen in der Stadt
3. die Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen
4. ein jährlicher Bericht über ihre Tätigkeit sowie über Gesetze, Verordnungen und Erlasse des Bundes und des Landes zu frauenspezifischen Belangen.

(3) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister hat die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Vorschläge, Bedenken und sonstigen Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie Auskünfte zu erteilen.

§ 12

Aufwandsentschädigung

(1) Die Stadt gewährt Aufwandsentschädigungen für die ehrenamtliche Tätigkeit

- des Bürgervorstehers in Höhe von 250,- € im Monat,
- der Fraktionsvorsitzenden in Höhe von 100,- € im Monat,
- der Gleichstellungsbeauftragten in Höhe von 110,- € im Monat

(2) Die Mitglieder der Stadtvertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen

- der Stadtvertretung
- der Ausschüsse
- der Fraktionen

ein Sitzungsgeld in Höhe von 40,- €.

Bei Fraktionsvorsitzenden gilt dies nicht für Fraktionssitzungen.

(3) Die sachkundigen Einwohnerinnen oder Einwohner erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 40,- € für die Teilnahme an Ausschusssitzungen und für die Teilnahme an Fraktionssitzungen, wenn diese der Vorbereitung der Stadtvertreterversammlung oder eines Ausschusses dienen.

(4) Ausschussvorsitzende oder ihre Stellvertreter erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 60,- € für die Leitung der Ausschusssitzung.

(5) Fraktionsvorsitzende erhalten zusätzlich zur funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,- €. Dies gilt nicht für Fraktionssitzungen.

(6) Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld bezahlt. Die Höchstzahl der Sitzungen der Fraktionen, für die ein Sitzungsgeld zu zahlen ist, wird auf jährlich 12 beschränkt.

(7) Sitzungsbezogene Aufwandsentschädigungen für die Teilnahme an Sitzungen der Fraktionen dürfen nur gezahlt werden, wenn diese der Stadtvertretersitzung oder eines Ausschusses dienen.

(8) Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen aus einer Tätigkeit als Vertreterin oder Vertreter der Stadt in der Versammlung der Gesellschafterinnen und Gesellschafter oder ähnlichem Organ eines Unternehmens oder Einrichtung des privaten Rechts sind an die Stadt abzuführen, soweit sie monatlich 100 € überschreiten, aus einer Tätigkeit im Aufsichtsrat solcher Unternehmen oder Einrichtungen, soweit sie 250 €, bei deren Vorsitzenden und Vorständen bzw. Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführern 500 € überschreiten.

§ 13

Öffentliche Bekanntmachung

(1) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Tessin die durch Rechtsvorschriften vorgegeben sind, soweit es sich nicht um solche nach Baugesetzbuch (BauGB) handelt, werden im Internet, zu erreichen über den Link „Bekanntmachungen Stadt Tessin“ über die Homepage der Stadt unter www.stadt-tessin.de, öffentlich bekannt gemacht.

Unter Stadt Tessin, Alter Markt 1, 18195 Tessin kann sich jedermann Satzungen der Stadt kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen von allen Satzungen der Stadt werden unter obiger Adresse bereitgehalten und liegen zur Mitnahme dort aus. Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des 1. Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Satz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.

(2) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des BauGB erfolgen durch Abdruck im Amtlichen Mitteilungsblatt des Amtes Tessin „Tessiner Land“. Das amtliche Mitteilungsblatt „Tessiner Land“ erscheint alle 2 Monate und wird kostenlos an alle erreichbaren Haushalte im Gebiet der Stadt Tessin verteilt. Eine kostenlose Entnahme von ausliegenden Exemplaren in der Stadtverwaltung oder das Abonnement bei der Stadt Tessin, Alter Markt 1, 18195 Tessin ist möglich.

(3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist im Internet wie im Absatz 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(4) Vereinfachte Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln.

Die Bekanntmachungstafeln befinden sich

- in Tessin am Rathaus
- in Vilz, Dorfstraße an der Kirche
- in Helmstorf, vor dem Haus Nr. 18

- in Klein Tessin, Einfahrtstraße rechtsseitig
- in Neu Gramstorf, gegenüber Haus 5

(5) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in der Form des Absatzes 1 in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese mit Aushang an den Bekanntmachungstafeln zu veröffentlichen. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage. In diesen Fällen ist die Bekanntmachung in der Form nach Absatz 1 unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

(6) Einladungen zu den Sitzungen der Stadtvertretungen und ihrer Ausschüsse werden im Internet sowie durch Aushang an der Bekanntmachungstafel im Rathaus öffentlich bekannt gemacht.

(7) Sonderdrucke des amtlichen Mitteilungsblattes „Tessiner Land“ werden im Vorab in ebendiesem angekündigt.

§ 14 Vertretung im Amtsausschuss

Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister wird im Verhinderungsfall durch einen der Stellvertreter im Amtsausschuss vertreten.
Für die weiteren Mitglieder der Stadt Tessin im Amtsausschuss werden Stellvertreter gewählt.

§ 15 Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 26.03.2015 außer Kraft.

Tessin, den 06.08.2018


Dräger
Bürgermeisterin

